

ANDREAS SESING

# Verbreitung digitaler Inhalte

*Geistiges Eigentum und  
Wettbewerbsrecht*  
165

---

**Mohr Siebeck**

# Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

herausgegeben von

Peter Heermann, Diethelm Klippel,  
Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza

165





Andreas Sasing

# Verbreitung digitaler Inhalte

Verbreitungsrecht, Erschöpfungsgrundsatz und  
Interessenausgleich im Urheberrecht

Mohr Siebeck

*Andreas Sesing*, geboren 1986; Studium der Rechtswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum; 2010 Erstes juristisches Staatsexamen; Rechtsreferendariat am LG Essen; 2015 Zweites juristisches Staatsexamen; 2021 Promotion an der Universität des Saarlandes.  
orcid.org/0000-0003-0894-5407

ISBN 978-3-16-160670-0 / eISBN 978-3-16-160671-7  
DOI 10.1628/978-3-16-160671-7

ISSN 1860-7306 / eISSN 2569-3956 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2020/2021 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes als Dissertation angenommen. Das Manuskript ist auf dem Stand von November 2020. Später veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur konnten vereinzelt bis Februar 2021 berücksichtigt werden. Die in der Arbeit enthaltenen Internetquellen wurden zuletzt im März 2021 auf ihre Erreichbarkeit hin überprüft.

Mein Dank gilt zuvörderst meinem akademischen Lehrer, Herrn Professor Dr. Georg Borges, der durch seine stete Bereitschaft zum fachlichen Austausch und seine Unterstützung auch abseits des universitären Lebens maßgeblich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen hat. Die Tätigkeit an seinem Lehrstuhl – zunächst an der Ruhr-Universität Bochum und später an der Universität des Saarlandes – hat meinen akademischen und persönlichen Werdegang maßgeblich geprägt. Herrn Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Martinek, M.C.J. (New York) danke ich herzlich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Den Herausgebern – Herrn Professor Dr. Peter W. Heermann, LL.M. (Wisconsin), Herrn Professor Dr. Diethelm Klippel, Herrn Professor Dr. Ansgar Ohly, LL.M. (Cambridge) und Herrn Professor Dr. Olaf Sosnitzer – danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht“. Der *Studienstiftung ius vivum* sowie der *Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e. V. (GRUR)* danke ich für die großzügige Gewährung von Druckkostenzuschüssen, der *Universitätsgesellschaft des Saarlandes e. V.* für die freundliche Übernahme der Druckkosten für die Prüfungsexemplare.

In besonderem Maße zu Dank verpflichtet bin ich – zu gleichen Teilen – Dr. Marcel Eusterfeldhaus, LL.M. (Hamilton) und Eva Wagenpfeil, LL.M. (Exeter), die das Manuskript kritisch durchgesehen, für inhaltliche Diskussionen meiner Ideen bereitgestanden und mir während der Fertigstellung der Arbeit den notwendigen Rückhalt gegeben haben. Jonas Baumann, LL.M. (Johannesburg) danke ich sehr für seine jederzeitige (!) Gesprächsbereitschaft während meiner Zeit in Saarbrücken, Martin Rieß für sein stetes Interesse am Fortgang der Arbeit und die Impulse aus der Perspektive eines wahren Nutzers digitaler Inhalte. Margaux Grimmont, Valentina Müller und Magnus Burgard sei dafür gedankt, dass sie mich tatkräftig bei der redaktionellen Schlussbearbeitung des Manuskripts unterstützt haben.

Der größte und aufrichtigste Dank gebührt schließlich meiner lieben Mutter, Heike Sesing, die mich von Kindesbeinen an selbstlos und unter Hintanstellung aller eigenen Belange uneingeschränkt gefördert hat. Nicht minder gebührt dieser Dank auch meinem Vater, Dr. Ralf Sesing, der leider viel zu früh von uns gegangen ist und den Abschluss dieser Arbeit nicht mehr erleben durfte. Seinem Andenken ist diese Arbeit gewidmet.

Marl/Saarbrücken, im März 2021

*Andreas Sesing*

# Inhaltsübersicht

Vorwort.....	V
Inhaltsverzeichnis.....	XI
Einleitung.....	1
<i>§ 1 Einführung:</i>	
<i>Körperliche Gegenstände, Digitalisierung und das Urheberrecht .....</i>	<i>1</i>
<i>§ 2 Gegenstand der Untersuchung:</i>	
<i>Das Verbreitungsrecht im Lichte der Digitalisierung .....</i>	<i>6</i>
I. Die Schlüsselrolle des Verbreitungsrechts für nachgelagerte Märkte.....	6
II. Die Verbreitung digitaler Inhalte .....	9
III. Die Erschöpfung bei der Übertragung digitaler Inhalte.....	16
IV. Alternative Instrumente zur Sicherung der wirtschaftlichen Interessen der Urheber.....	33
V. Gang der Untersuchung.....	36
Kapitel 1: Technische und urheberrechtliche Grundlagen.....	38
<i>§ 3 Grundlagen digitaler Inhalte .....</i>	<i>38</i>
I. Digitale Inhalte und deren Entstehung.....	38
II. Nutzung digitaler Inhalte .....	49
III. Übertragung digitaler Inhalte.....	51
IV. Geschäftsmodelle zur Nutzung digitaler Inhalte .....	58
V. Zweitmärkte für digitale Inhalte .....	63
<i>§ 4 Urheberrechtliche Grundlagen.....</i>	<i>67</i>
I. Maßgebliche Rechtsquellen des Urheberrechts.....	68
II. Regelungsziele des Urheberrechts und ihre regulatorische Umsetzung..	74
III. Urheberrechtliche Schutzfähigkeit digitaler Inhalte .....	82

<i>§ 5 Die Bedeutung technischer Schutzmaßnahmen für den Vertrieb digitaler Inhalte</i> .....	85
I. Der technische Schutz digitaler Inhalte.....	86
II. Übertragung digitaler Inhalte mithilfe technischer Schutzmaßnahmen ..	99
III. Die urheberrechtliche Anerkennung technischer Schutzmaßnahmen ...	101
IV. Auswirkungen des Einsatzes technischer Schutzmaßnahmen .....	123
V. Zwischenergebnis.....	128
<b>Kapitel 2: Übertragung digitaler Inhalte als urheberrechtliche Verbreitung</b> .....	130
<i>§ 6 Die Dichotomie von körperlicher und unkörperlicher Werkverwertung</i> .....	130
I. Deutsches Urheberrecht.....	131
II. Urheberrecht der Europäischen Union.....	142
III. Zwischenergebnis.....	148
<i>§ 7 Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe bei der Übertragung digitaler Inhalte</i> .....	149
I. Vervielfältigung .....	150
II. Öffentliche Wiedergabe und öffentliches Zugänglichmachen.....	182
III. Exkurs: Verwertungshandlungen bei der Nutzung digitaler Inhalte .....	222
IV. Zwischenergebnis.....	224
<i>§ 8 Das Verbreitungsrecht als Instrument zur Steuerung von Nutzungsherrschaft</i> .....	225
I. Rechtsgrundlagen des Verbreitungsrechts .....	225
II. Die Bedeutung des Verbreitungsrechts .....	229
III. Der Tatbestand des Verbreitungsrechts.....	234
IV. Das Verhältnis des Verbreitungsrechts zu Vervielfältigung und öffentlicher Wiedergabe .....	273
V. Zusammenfassung .....	287

<i>§ 9 Verbreitung bei der Übertragung digitaler Inhalte</i> .....	288
I. Übertragung zum Zweck flüchtiger Nutzung .....	288
II. Weitergabe körperlicher Trägermedien .....	289
III. Online-Übermittlung auf Veranlassung des Versenders .....	294
IV. Online-Übermittlung auf Veranlassung des Empfängers .....	303
V. Preisgabe von zur Nutzung erforderlichen Informationen .....	309
VI. Zuweisung und Änderung von Zugriffsberechtigungen auf Dateiebene .....	312
VII. Zusammenfassung .....	314
<b>Kapitel 3: Erschöpfung bei der Übertragung digitaler Inhalte</b> ...	316
<i>§ 10 Grundlagen der urheberrechtlichen Erschöpfung</i> .....	316
I. Rechtsgrundlagen des Erschöpfungsgrundsatzes .....	317
II. Zweck und Legitimation des Erschöpfungsgrundsatzes .....	318
III. Voraussetzungen der Erschöpfung .....	324
IV. Zulässige Verwertungshandlungen infolge der Erschöpfung .....	331
V. Gegenstand der zulässigen Weiterverbreitung .....	338
VI. Zusammenfassung .....	342
<i>§ 11 Die Erschöpfung des Verbreitungsrechts durch die Erstveräußerung digitaler Inhalte</i> .....	343
I. Weitergabe körperlicher Trägermedien .....	344
II. Online-Übermittlung auf Veranlassung des Versenders .....	345
III. Online-Übermittlung auf Veranlassung des Empfängers .....	347
IV. Preisgabe von zur Nutzung erforderlichen Informationen .....	349
V. Zuweisung und Änderung von Zugriffsberechtigungen auf Dateiebene .....	350
VI. Zusammenfassung .....	351
<i>§ 12 Die Zulässigkeit der Weiterverbreitung digitaler Inhalte</i> .....	351
I. Weitergabe an den Zweiterwerber als Weiterverbreitung .....	352
II. Identität des Gegenstands von Erst- und Zweitverbreitung .....	355
III. Zulässigkeit weiterer Verwertungshandlungen zum Zweck der Werkübertragung .....	381
IV. Zulässigkeit der zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Vervielfältigungen .....	390
V. Zusammenfassung .....	393

§ 13 Die Durchsetzungsstärke des Erschöpfungsgrundsatzes .....	395
I. Vertragliche Hindernisse für die Weiterverbreitung digitaler Inhalte...	395
II. Tatsächliche Hindernisse für die Weiterverbreitung digitaler Inhalte...	402
III. Hybride Hindernisse für die Weiterverbreitung digitaler Inhalte .....	414
IV. Zusammenfassung .....	416
<b>Kapitel 4: Begrenzung der Risiken von Zweitmärkten für digitale Inhalte .....</b>	<b>418</b>
§ 14 Urheberrechtliche Vergütungsansprüche.....	419
I. Vergütungspflicht für die unmittelbare Vornahme von Verwertungshandlungen .....	420
II. Vergütungspflicht für die Ermöglichung erlaubter Verwertungshandlungen .....	428
III. Teilhabe am Zweitmarkt für digitale Inhalte durch Vergütungsansprüche .....	431
IV. Zusammenfassung .....	436
§ 15 Preisbindung .....	437
I. Das System der Preisbindung für Bücher.....	439
II. Die Anwendung der Buchpreisbindung auf E-Books.....	465
III. Die Anwendung der Buchpreisbindung auf „gebrauchte“ E-Books .....	485
IV. Ergänzung des Urheberrechts durch Preisbindungsmechanismen? .....	499
V. Zusammenfassung .....	503
<b>Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussbetrachtung .....</b>	<b>505</b>
§ 16 Übertragung digitaler Inhalte als urheberrechtliche Verbreitung.....	505
§ 17 Erschöpfung bei der Übertragung digitaler Inhalte .....	506
§ 18 Begrenzung der Risiken von Zweitmärkten für digitale Inhalte .....	509
§ 19 Schlussbetrachtung.....	512
Literaturverzeichnis.....	513
Sachregister.....	551

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Inhaltsübersicht .....	VII
Einleitung.....	1
<i>§ 1 Einführung:</i>	
<i>Körperliche Gegenstände, Digitalisierung und das Urheberrecht .....</i>	<i>1</i>
<i>§ 2 Gegenstand der Untersuchung:</i>	
<i>Das Verbreitungsrecht im Lichte der Digitalisierung .....</i>	<i>6</i>
I. Die Schlüsselrolle des Verbreitungsrechts für nachgelagerte Märkte.....	6
1. Verbreitungshandlungen und Erschöpfungsgrundsatz.....	7
2. Beteiligung des Urhebers durch Vergütungsansprüche für Verbreitungshandlungen .....	8
II. Die Verbreitung digitaler Inhalte .....	9
1. Das Verbreitungsrecht als Recht zur „körperlichen“ Werkverwertung .....	10
2. Die Nachbildung klassischer Verbreitungsakte durch technische Schutzmaßnahmen.....	13
III. Die Erschöpfung bei der Übertragung digitaler Inhalte.....	16
1. Der Streitstand zur Erschöpfung bei Computerprogrammen .....	16
a) Der Meinungsstand vor der „UsedSoft“-Entscheidung des EuGH.....	17
b) Die Entscheidung des EuGH im Rechtsstreit UsedSoft v. Oracle ..	18
c) Der gegenwärtige Meinungsstand.....	20
2. Der Streitstand zur Erschöpfung in Bezug auf andere Werke als Computerprogramme.....	22
a) Übertragbarkeit der „UsedSoft“-Entscheidung des EuGH auf andere Werkarten .....	22
b) Implikationen der EuGH-Rechtsprechung zu E-Book-Verleih und E-Book-Zweithandel .....	26
3. Die Argumente der widerstrebenden Ansichten.....	28

IV. Alternative Instrumente zur Sicherung der wirtschaftlichen Interessen der Urheber.....	33
1. Vergütungsansprüche des Urhebers .....	34
2. Preisbindung für „gebrauchte“ digitale Inhalte .....	35
V. Gang der Untersuchung .....	36
Kapitel 1: Technische und urheberrechtliche Grundlagen.....	38
§ 3 Grundlagen digitaler Inhalte .....	38
I. Digitale Inhalte und deren Entstehung.....	38
1. Technische Eigenschaften digitaler Inhalte .....	39
2. Beispiele für digitale Inhalte.....	39
a) E-Books .....	40
b) Hörbücher, Musik und Filme.....	45
c) Computerprogramme und Computerspiele .....	46
3. Ökonomisch relevante Eigenschaften digitaler Inhalte.....	47
4. Entstehung digitaler Inhalte .....	48
II. Nutzung digitaler Inhalte.....	49
III. Übertragung digitaler Inhalte.....	51
1. Ermöglichung einer flüchtigen Nutzung .....	51
2. Ermöglichung einer selbstständigen Nutzung .....	53
a) Weitergabe körperlicher Trägermedien .....	53
b) Online-Übertragungen.....	54
aa) Übertragung auf Veranlassung des Versenders .....	55
bb) Übertragung auf Veranlassung des Empfängers .....	56
IV. Geschäftsmodelle zur Nutzung digitaler Inhalte .....	58
1. Dauerhafte Nutzung von Inhalten .....	59
2. Vorübergehende Nutzung von Inhalten.....	60
V. Zweitmärkte für digitale Inhalte .....	63
1. Handel mit gebrauchten Computerprogrammen.....	64
2. Handel mit sonstigen digitalen Inhalten.....	64
a) Das Geschäftsmodell von ReDigi.....	64
b) Das Geschäftsmodell von Tom Kabinet.....	66
§ 4 Urheberrechtliche Grundlagen.....	67
I. Maßgebliche Rechtsquellen des Urheberrechts.....	68
1. Völkerrechtliche Vereinbarungen .....	68
2. Recht der Europäischen Union .....	70
3. Deutsches Recht .....	72

II.	Regelungsziele des Urheberrechts und ihre regulatorische Umsetzung ..74
1.	Gemeinfreiheit bei Abwesenheit urheberrechtlichen Schutzes .....75
2.	Die Zuweisung von Ausschließlichkeitsrechten .....76
3.	Die Schranken des Urheberrechts .....79
4.	Vergütungsansprüche zugunsten des Urhebers .....80
5.	Erforderlichkeit als immanente Grenze der Begründung absoluter Rechtspositionen .....80
III.	Urheberrechtliche Schutzfähigkeit digitaler Inhalte .....82

### *§ 5 Die Bedeutung technischer Schutzmaßnahmen*

	<i>für den Vertrieb digitaler Inhalte</i> .....85
--	---

I.	Der technische Schutz digitaler Inhalte.....86
1.	Einzelne Schutzmaßnahmen .....86
a)	Steuerung der Zugriffsberechtigung .....86
b)	Zuordnung von Inhalten zu einem bestimmten Nutzer.....88
c)	Ausschluss von Mehrfachnutzungen durch Gerätebindungen .....88
d)	Zeitliche Beschränkung der Nutzung.....90
e)	Kennzeichnung von Inhalten .....91
2.	Kombination einzelner Schutzmaßnahmen zu Schutzkonzepten .....92
a)	Das DRM-System Radium LCP .....93
b)	Weitere DRM-Systeme .....96
3.	Technische Schutzmaßnahmen auf dem Zweitmarkt für digitale Inhalte .....97
II.	Übertragung digitaler Inhalte mithilfe technischer Schutzmaßnahmen ..99
1.	Preisgabe von zur Nutzung erforderlichen Informationen .....99
2.	Zuweisung und Änderung von Zugriffsrechten auf Dateiebene.....101
III.	Die urheberrechtliche Anerkennung technischer Schutzmaßnahmen ...101
1.	Rechtsgrundlagen .....102
a)	Völkerrechtliche Grundlagen .....102
b)	Unionsrechtliche Grundlagen .....103
c)	Deutsches Urheberrechtsgesetz .....107
2.	Technische Schutzmaßnahmen im engeren Sinne .....108
a)	Formen technischer Schutzmaßnahmen.....109
aa)	Zugangskontrolle .....110
bb)	Umwandlung des Werks zur Zugangerschwerung .....112
cc)	Mechanismen zur Kontrolle der Vervielfältigung .....113
b)	Anforderungen an die Wirksamkeit.....114
c)	Umgehungsverbote.....116
aa)	Umgehungsverbote nach § 95a UrhG.....116
bb)	Umgehungsverbot nach § 69f Abs. 2 UrhG.....119

3.	Schutz von zur Rechtewahrnehmung erforderlicher Informationen ...	120
a)	Formen des Integritätsschutzes.....	120
b)	Integritätsschutz für zur Rechtewahrnehmung erforderliche Informationen.....	121
IV.	Auswirkungen des Einsatzes technischer Schutzmaßnahmen .....	123
1.	Rechtsfolgen der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen.....	123
2.	Erleichterung der Rechtsverfolgung.....	125
3.	Beeinflussung des vom Urheberrecht angestrebten Interessenausgleichs .....	127
V.	Zwischenergebnis.....	128

## Kapitel 2: Übertragung digitaler Inhalte als urheberrechtliche Verbreitung..... 130

### *§ 6 Die Dichotomie von körperlicher und unkörperlicher Werkverwertung..... 130*

I.	Deutsches Urheberrecht.....	131
1.	Normative Verankerung und deren Entstehung.....	131
2.	Begriffliche Abgrenzungsversuche .....	135
3.	Kritik und Stellungnahme.....	136
II.	Urheberrecht der Europäischen Union.....	142
1.	Fehlen einer dem § 15 UrhG vergleichbaren Vorschrift.....	142
2.	Abgrenzung anhand von Warenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit .....	144
III.	Zwischenergebnis.....	148

### *§ 7 Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe bei der Übertragung digitaler Inhalte..... 149*

I.	Vervielfältigung .....	150
1.	Rechtsgrundlagen des Vervielfältigungsrechts.....	151
2.	Die Bedeutung des Vervielfältigungsrechts .....	151
3.	Der Tatbestand der Vervielfältigung .....	153
a)	Das Vervielfältigungsstück als Resultat und Gegenstand urheberrechtlicher Befugnisse .....	153
aa)	Terminologie .....	154
bb)	Vervielfältigungsstück als wahrnehmbare Perpetuierung eines Werkes.....	156
cc)	Keine notwendige Verbindung mit einem singulären körperlichen Gegenstand .....	158

dd)	Identitätswahrung von Vervielfältigungsstücken bei Austausch des Trägermediums.....	162
ee)	Zwischenergebnis: Vervielfältigungsstücke als Repräsentanzen der Werknutzungsmöglichkeit.....	165
b)	Der Vervielfältigungsvorgang und die Zuschreibung der Herstellereigenschaft.....	165
4.	Vervielfältigungen bei der Übertragung digitaler Inhalte.....	172
a)	Übertragung zum Zweck flüchtiger Nutzungen.....	172
b)	Weitergabe körperlicher Trägermedien.....	173
c)	Online-Übermittlung auf Veranlassung des Versenders.....	175
d)	Online-Übermittlung auf Veranlassung des Empfängers.....	177
e)	Preisgabe von zur Nutzung erforderlichen Informationen.....	179
f)	Zuweisung und Änderung von Zugriffsberechtigungen auf Dateiebene.....	180
5.	Zwischenergebnis.....	182
II.	Öffentliche Wiedergabe und öffentliches Zugänglichmachen.....	182
1.	Rechtsquellen und Terminologie.....	183
a)	Völkerrechtliche Vorgaben.....	183
b)	Recht der Europäischen Union.....	183
c)	Deutsches Urheberrecht.....	185
d)	Diskrepanzen in Systematik und Terminologie.....	187
2.	Die Bedeutung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe.....	188
3.	Der Tatbestand der öffentlichen Wiedergabe.....	191
a)	Die Handlung des Zugänglichmachens.....	192
aa)	Begründung einer Abrufbarkeit als maßgebliche Wiedergabehandlung.....	192
bb)	Übermittlungsvorgang als Teil der öffentlichen Wiedergabe.....	195
cc)	Kontrolle über das Fortbestehen der Abrufbarkeit.....	198
dd)	Orts- und Zeitunabhängigkeit der Abrufbarkeit („Interaktivität“ des Zugriffs).....	199
b)	Die Öffentlichkeit der Wiedergabe.....	200
aa)	Die Regelungen im deutschen und europäischen Recht.....	201
bb)	Das quantitative Öffentlichkeitselement.....	201
cc)	Der Kreis der Öffentlichkeit.....	203
dd)	Subjektive Anforderungen an die öffentliche Wiedergabe ..	204
ee)	Das Kriterium des „neuen Publikums“ in der Rechtsprechung des EuGH.....	206
c)	Der Gegenstand der Wiedergabe.....	207

4. Öffentliche Wiedergabe bei der Übertragung digitaler Inhalte .....	209
a) Übertragung zum Zweck flüchtiger Nutzungen .....	210
b) Weitergabe körperlicher Gegenstände .....	211
c) Online-Übermittlung auf Veranlassung des Versenders.....	211
aa) Meinungsstand zu E-Mail-Versand und Push-Diensten.....	212
bb) Folgerungen und Stellungnahme.....	214
d) Online-Übermittlung auf Veranlassung des Empfängers .....	217
e) Preisgabe von zur Nutzung erforderlichen Informationen.....	219
f) Zuweisung und Änderung von Zugriffsberechtigungen auf Dateiebene .....	220
5. Zwischenergebnis .....	222
III. Exkurs: Verwertungshandlungen bei der Nutzung digitaler Inhalte .....	222
IV. Zwischenergebnis.....	224

### § 8 Das Verbreitungsrecht als Instrument

zur Steuerung von Nutzungsherrschaft .....	225
I. Rechtsgrundlagen des Verbreitungsrechts .....	225
1. Völkerrechtliche Vorgaben.....	225
2. Recht der Europäischen Union .....	226
3. Deutsches Urheberrecht.....	227
II. Die Bedeutung des Verbreitungsrechts .....	229
1. Funktion des Verbreitungsrechts.....	229
2. Begrenzung des Verbreitungsrechts durch den Erschöpfungsgrundsatz .....	232
III. Der Tatbestand des Verbreitungsrechts.....	234
1. Verbreitungsgegenstand.....	234
a) Ausgangspunkt: Die Bezeichnung des Verbreitungsgegenstandes im Gesetz .....	235
b) Die klassische Definition des Verbreitungsgegenstandes.....	235
c) Abstraktion des Verbreitungsgegenstandes .....	238
aa) Entkopplung von Vervielfältigungsstück und Trägermedium.....	238
bb) Vereinbarkeit mit Völkerrecht und Unionsrecht.....	241
d) Zwischenergebnis: Nutzungsherrschaft als Verbreitungsgegenstand .....	243
2. Verbreitungshandlungen.....	244
a) Inverkehrbringen.....	244
aa) Eigentumsübertragung als Voraussetzung der Verbreitung ...	245
(1) Eigentumsübertragung im Anwendungsbereich des Art. 4 InfoSoc-RL .....	246
(2) Bedeutung für das Inverkehrbringen im Sinne von § 17 Abs. 1 UrhG.....	249

(3) Der Verleih als Bestandteil des Verbreitungsrechts .....	253
(4) Zwischenergebnis.....	254
bb) Einräumung einer ausschließlichen Nutzungsherrschaft.....	254
cc) Die Irrelevanz der Initiierung des Inverkehrbringens .....	259
dd) Inverkehrbringen an die Öffentlichkeit .....	260
ee) Überlassung zum Zweck der selbstständigen Werknutzung ..	264
ff) Zwischenergebnis .....	265
b) Anbieten an die Öffentlichkeit .....	265
aa) Die normative Verankerung des Anbietens .....	265
bb) Der Zweck der Erhebung des Anbietens als selbstständige Verbreitungshandlung .....	267
cc) Die Kongruenz von Anbieten und Inverkehrbringen.....	268
c) Das Konkurrenzverhältnis von Inverkehrbringen und Anbieten...	271
3. Zwischenergebnis .....	272
IV. Das Verhältnis des Verbreitungsrechts zu Vervielfältigung und öffentlicher Wiedergabe.....	273
1. (Mögliche) Koinzidenz von Inverkehrbringen und Vervielfältigung.....	273
a) Die These der eindeutigen Abgrenzbarkeit von Verwertungsrechten.....	274
b) Das Verschwimmen der Konturen der Verwertungsrechte durch technische Entwicklung .....	275
c) Implikationen für das Verhältnis von Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht .....	277
2. (Mögliche) Koinzidenz von Verbreitungshandlungen und öffentlicher Wiedergabe.....	280
a) Streitstand .....	280
b) Stellungnahme.....	283
V. Zusammenfassung .....	287
 <i>§ 9 Verbreitung bei der Übertragung digitaler Inhalte .....</i>	 288
I. Übertragung zum Zweck flüchtiger Nutzung.....	288
II. Weitergabe körperlicher Trägermedien .....	289
1. Übergabe bestehender Vervielfältigungsstücke.....	290
2. Direktübertragung in die Sphäre des Zweiterwerbers.....	292
3. Verbleib einer Zugriffsmöglichkeit beim Ersterwerber .....	292
4. Zwischenergebnis .....	294
III. Online-Übermittlung auf Veranlassung des Versenders.....	294
1. Meinungsstand.....	294
2. Stellungnahme .....	297
a) Kein Verkörperungserfordernis .....	297
b) Funktionelle und wirtschaftliche Vergleichbarkeit .....	298

c) Das Angebot zur Online-Übermittlung auf Veranlassung des Versenders .....	301
3. Zwischenergebnis .....	303
IV. Online-Übermittlung auf Veranlassung des Empfängers .....	303
1. Streitstand.....	304
2. Stellungnahme.....	306
a) Das Verhältnis von Verbreitungsrecht und öffentlicher Zugänglichmachung .....	307
b) Die Initiierung der Übertragung durch den Empfänger.....	309
3. Zwischenergebnis .....	309
V. Preisgabe von zur Nutzung erforderlichen Informationen.....	309
VI. Zuweisung und Änderung von Zugriffsberechtigungen auf Dateiebene.....	312
VII. Zusammenfassung .....	314

## Kapitel 3: Erschöpfung bei der Übertragung digitaler Inhalte...316

§ 10 Grundlagen der urheberrechtlichen Erschöpfung.....	316
I. Rechtsgrundlagen des Erschöpfungsgrundsatzes .....	317
II. Zweck und Legitimation des Erschöpfungsgrundsatzes.....	318
1. Die verschiedenen Erklärungsansätze .....	318
2. Kombination von Verkehrssicherungs- und Entgeltsicherungstheorie.....	320
III. Voraussetzungen der Erschöpfung.....	324
1. Die erschöpfungsbegründende Verwertungshandlung.....	325
a) Inverkehrbringen.....	325
b) Veräußerung.....	326
2. Zustimmung des Berechtigten .....	328
3. Inverkehrbringen innerhalb der EU bzw. des EWR.....	330
IV. Zulässige Verwertungshandlungen infolge der Erschöpfung .....	331
1. Grundsatz: Erschöpfung nur der Weiterverbreitung.....	331
2. Ausnahme: Erstreckung auf weitere Verwertungshandlungen .....	333
a) Vervielfältigungen zu Werbezwecken als Ausgangspunkt.....	333
b) Erstreckung der Erschöpfung auf verbreitungsnotwendige Verwertungshandlungen.....	334
3. Mittelbare Folge: Wechsel der Berechtigung zur Ausübung von Schrankenbefugnissen.....	337

V. Gegenstand der zulässigen Weiterverbreitung .....	338
1. Erfordernis der Identitätswahrung des verkörperten Werkexemplars.....	339
2. Entkopplung von Erschöpfungsgegenstand und (körperlichem) Trägermedium.....	340
VI. Zusammenfassung .....	342

*§ 11 Die Erschöpfung des Verbreitungsrechts*

<i>durch die Erstveräußerung digitaler Inhalte.....</i>	343
---	-----

I. Weitergabe körperlicher Trägermedien .....	344
II. Online-Übermittlung auf Veranlassung des Versenders.....	345
III. Online-Übermittlung auf Veranlassung des Empfängers .....	347
IV. Preisgabe von zur Nutzung erforderlichen Informationen.....	349
V. Zuweisung und Änderung von Zugriffsberechtigungen auf Dateiebene.....	350
VI. Zusammenfassung .....	351

*§ 12 Die Zulässigkeit der Weiterverbreitung digitaler Inhalte .....*

I. Weitergabe an den Zweiterwerber als Weiterverbreitung .....	352
1. Zuordnung zum Verbreitungsrecht .....	352
2. Abgrenzung zur Vermietung.....	353
II. Identität des Gegenstands von Erst- und Zweitverbreitung .....	355
1. Formen der identitätswahrenden Übertragung an den Zweiterwerber .....	355
2. Erschöpfungswirkung in Fällen der nicht-identitätswahrenden Übertragung.....	356
a) Die Freiheit des Warenverkehrs .....	357
b) Das Risiko der unvergüteten Mehrfachnutzung .....	359
aa) Das Unbrauchbarmachen der beim Ersterwerber verbliebenen Vervielfältigungsstücke .....	360
bb) Die Beweislast für das Unbrauchbarmachen .....	362
(1) Anforderungen an den Beweis des Unbrauchbarmachens .....	363
(2) Analyse der Beweissituation.....	364
cc) Die Bedeutung technischer Schutzmaßnahmen .....	368
dd) Exkurs: Angleichung der Erschöpfungsvoraussetzungen de lege ferenda.....	374
c) Die Konkurrenz durch einen zusätzlichen Primärmarkt.....	374
aa) Schutz vor einem zusätzlichen Primärmarkt als Aufgabe des Urheberrechts.....	375
bb) Unterschiedliche normative Grundlagen für den Urheberrechtsschutz .....	376

cc) Inhaltsabhängige Unterschiede verschiedener Werkarten.....	378
3. Zwischenergebnis.....	380
III. Zulässigkeit weiterer Verwertungshandlungen	
zum Zweck der Werkübertragung.....	381
1. Vorliegen weiterer Verwertungshandlungen.....	382
2. Rechtfertigung der weiteren Verwertungshandlungen.....	384
a) Ansätze zur Rechtfertigung der Vervielfältigung.....	384
aa) Flüchtige Vervielfältigungen (§ 44a UrhG).....	384
bb) Vervielfältigungen zur bestimmungsgemäßen Benutzung (§ 69d Abs. 1 UrhG) .....	385
cc) Privatkopie (§ 53 Abs. 1 UrhG) .....	386
b) Ansätze zur Rechtfertigung der öffentlichen Wiedergabe.....	388
c) Rechtfertigung verbreitungsnotwendiger Verwertungshandlungen .....	389
d) Zwischenergebnis.....	390
IV. Zulässigkeit der zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Vervielfältigungen.....	390
V. Zusammenfassung.....	393
 § 13 Die Durchsetzungsstärke des Erschöpfungsgrundsatzes .....	395
I. Vertragliche Hindernisse für die Weiterverbreitung digitaler Inhalte...395	
1. Unwirksamkeit dinglich wirkender Beschränkungen .....	397
2. (Un-)Wirksamkeit schuldrechtlich wirkender Beschränkungen .....	399
a) Wirksamkeit individualvertraglicher Weitergabeverbote.....	399
b) Unwirksamkeit formularmäßiger Weitergabeverbote .....	400
3. Zwischenergebnis .....	402
II. Tatsächliche Hindernisse für die Weiterverbreitung digitaler Inhalte...402	
1. Rechte aus der Überschreitung der Zweckbindung technischer Schutzmaßnahmen? .....	404
2. Anspruch auf Ermöglichung der Weiterverbreitung digitaler Inhalte .....	406
a) Stand der Diskussion.....	407
b) Lösungsansatz: Unionsrechtsinduzierte Anwendung von § 95b UrhG.....	408
aa) Keine planwidrige Unvollständigkeit des deutschen Rechts..	409
bb) Planwidrige Unvollständigkeit des europäischen Rechts.....	410
cc) Umsetzung in deutsches Recht.....	413
3. Zusammenfassung .....	414
III. Hybride Hindernisse für die Weiterverbreitung digitaler Inhalte .....	414
IV. Zusammenfassung.....	416

Kapitel 4: Begrenzung der Risiken von Zweitmärkten für digitale Inhalte .....	418
§ 14 Urheberrechtliche Vergütungsansprüche.....	419
I. Vergütungspflicht für die unmittelbare Vornahme von Verwertungshandlungen .....	420
1. Folgerecht des Urhebers .....	420
2. Vermietung von Bild- und Tonträgern .....	424
3. Verleih durch öffentliche Einrichtungen.....	426
II. Vergütungspflicht für die Ermöglichung erlaubter Verwertungshandlungen .....	428
III. Teilhabe am Zweitmarkt für digitale Inhalte durch Vergütungsansprüche .....	431
1. Das Prognoserisiko bei der Erstveräußerung digitaler Inhalte .....	431
2. Beteiligung von Intermediären als maßgebliche Voraussetzung .....	434
IV. Zusammenfassung .....	436
§ 15 Preisbindung .....	437
I. Das System der Preisbindung für Bücher.....	439
1. Entstehung der Buchpreisbindung .....	439
a) Preiswettbewerb im frühen Buchhandel .....	439
b) Satzungsänderung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler von 1888 .....	440
c) Sammelreverssysteme .....	442
d) Das Buchpreisbindungsgesetz von 2002.....	446
2. Zweck der Buchpreisbindung .....	448
a) Schutz des „Kulturgutes Buch“ als Primärzweck.....	448
b) Erhaltung eines breiten Buchangebots und Schutz des Buchhandels .....	449
3. Wirkmechanismus der Preisbindung.....	451
a) Vertikale Preisbindung als normativer Ansatzpunkt .....	451
b) Auswirkungen auf einzelne Akteure im Buchmarkt.....	454
aa) Buchhandel.....	454
(1) Sortimentsbuchhandel .....	454
(2) Zwischenbuchhandel .....	457
bb) Verlage .....	458
cc) Autoren.....	462
dd) Endkunden.....	464
c) Zwischenergebnis.....	464

II.	Die Anwendung der Buchpreisbindung auf E-Books.....	465
1.	E-Books als preisgebundene Erzeugnisse .....	465
a)	Bücher im engeren Sinne.....	465
b)	Reproduktionen oder Substitute .....	466
c)	Verlags- oder Buchhandelstypizität.....	471
d)	Zwischenergebnis.....	474
2.	Überlassung von E-Books als „Verkauf“ .....	474
3.	E-Book-Nutzer als Letztabnehmer.....	477
4.	Gewerbs- oder Geschäftsmäßigkeit.....	478
5.	Ausnahme für Verkauf durch Letztabnehmer?.....	480
6.	Zwischenergebnis .....	482
7.	Exkurs: Praktische Fragen der Preisbindung für E-Books.....	482
a)	Abweichungen vom Preis für die Printausgabe.....	482
b)	Kombination von Printausgabe und E-Book („Bundles“) .....	484
c)	Unterschiedliche Preise für technisch unterschiedliche E-Books.....	485
III.	Die Anwendung der Buchpreisbindung auf „gebrauchte“ E-Books .....	485
1.	Die Ausnahme für gebrauchte Bücher .....	486
a)	Historischer Überblick: Vom echten Antiquariat zum „gebrauchten“ Buch .....	486
b)	Meinungsstand zum Begriff des „gebrauchten“ Buches .....	487
aa)	Lehre von der preisgebundenen Erstveräußerung.....	487
bb)	Lehre von der Gebrauchszweckzuführung .....	489
cc)	Lehre vom (vorgeblichen) Erhaltungszustand .....	489
c)	Wettbewerbsorientierte Analyse der Ausnahme für gebrauchte Bücher .....	490
aa)	Ausschluss des Preiswettbewerbs als regulatorischer Ausgangspunkt.....	492
bb)	Fehlende Wettbewerbsfähigkeit als zentrale Eigenschaft gebrauchter Bücher .....	494
cc)	Verankerung des Partizipationsgedankens im BuchPrG.....	495
d)	Zwischenergebnis.....	496
2.	Ausnahme von der Preisbindung auch für „gebrauchte“ E-Books? .....	496
a)	Stand der Diskussion.....	496
b)	Stellungnahme.....	497
IV.	Ergänzung des Urheberrechts durch Preisbindungsmechanismen? .....	499
1.	Kein intendierter Urheberschutz durch Preisbindung.....	499
2.	Keine Partizipationssicherung durch Preisbindung .....	499
3.	Unsichere Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht .....	500
V.	Zusammenfassung.....	503

Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussbetrachtung .....	505
§ 16 Übertragung digitaler Inhalte als urheberrechtliche Verbreitung .....	505
§ 17 Erschöpfung bei der Übertragung digitaler Inhalte .....	506
§ 18 Begrenzung der Risiken von Zweitmärkten für digitale Inhalte .....	509
§ 19 Schlussbetrachtung .....	512
Literaturverzeichnis .....	513
Sachregister .....	551



# Einleitung

## § 1 Einführung: Körperliche Gegenstände, Digitalisierung und das Urheberrecht

Eine zentrale Herausforderung des Rechts besteht in der Erfassung von neuen Gegenständen und Vorgängen, die durch das, was gemeinhin als „Digitalisierung“ bezeichnet wird,<sup>1</sup> hervorgebracht werden. Beispielhaft genannt seien die Diskussionen zur Einordnung von Computerprogrammen als tauglicher Gegenstand von Miet-<sup>2</sup> oder Kaufverträgen,<sup>3</sup> als Sache im Sinne von § 90 BGB,<sup>4</sup> als Produkt im Sinne des Produkthaftungsgesetzes<sup>5</sup> oder als (im)materielles Wirtschaftsgut im Sinne des Steuerrechts.<sup>6</sup> Der Grund für das Aufkommen

---

<sup>1</sup> Instrukтив zur ursprünglichen Bedeutung des Begriffs (Überführung analoger in digitale Werte zu dem Zweck, sie elektronisch zu übertragen, zu speichern und zu verarbeiten), zu seiner heutigen Verwendung und zur Kritik an seiner „inflationär[en]“ Benutzung *Mertens/Barbian/Baier*, Digitalisierung und Industrie 4.0 – eine Relativierung, 2017, Kap. 5, S. 35 ff.; aufschlussreich sind insbesondere die tabellarische Zusammenstellung von Zitaten zum Beleg eines inhomogenen Begriffsverständnisses der „Digitalisierung“ (a.a.O., Tabelle 5.1, S. 41) sowie die graphische Darstellung der Anzahl der bei Google registrierten Suchanfragen zum Begriff „Digitalisierung“ (a.a.O., Abbildung 5.2, S. 51); letztere kann mithilfe des Analysetools Google Trends unmittelbar nachvollzogen werden (<https://trends.google.de/trends/explore?date=all&q=digitalisierung>).

<sup>2</sup> Unklar war bis zur höchstrichterlichen Klärung insbesondere die Einordnung von Verträgen über die Ermöglichung des Fernzugriffs auf Computerprogramme (sog. „Application Service Providing“; ASP), die der BGH als Mietvertrag qualifiziert hat (BGH, NJW 2007, 2394 ff., Rn. 11 ff.).

<sup>3</sup> Erstmals unter Geltung von §§ 459 ff. BGB a.F. bejaht in BGHZ 102, 135, 144; siehe hierzu ferner *Hoeren*, Softwareüberlassung als Sachkauf, Rn. 70 ff.; *König*, Das Computerprogramm im Recht, S. 179 ff.; *Müller-Hengstenberg*, NJW 1994, 3128 ff.

<sup>4</sup> *Bydlinski*, AcP 198 (1998), 287 ff.; *König*, Das Computerprogramm im Recht, S. 71 ff.; *Müller-Hengstenberg*, NJW 1994, 3128 ff.; *Redeker*, NJW 1992, 1739 f.; *Weitz*, Software als „Sache“, S. 23 ff.

<sup>5</sup> *Heymann*, CR 1990, 176 ff.; *Taeger*, Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme, S. 89 ff.; *ders.*, CR 1996, 257 ff.; *Weitz*, Software als „Sache“, S. 111 ff.; *Zech*, Information als Schutzgegenstand, S. 342 f.

<sup>6</sup> Der BFH geht dabei grundsätzlich von einer Einordnung als immaterielles Wirtschaftsgut aus, siehe nur BFH, DStR 1994, 1652, BFH, DStR 2011, 1651 f.; ausnahmsweise soll

dieser Rechtsfragen ist schnell identifiziert: Die einschlägigen rechtlichen Vorschriften sind auf körperliche Gegenstände zugeschnitten.

Die Aufgabe von Rechtsprechung und Rechtswissenschaft besteht hier darin, die auf Sachen bezogenen Regeln des geltenden Rechts in teleologisch überzeugender Weise auf unkörperliche Gegenstände anzuwenden.<sup>7</sup> In vielen Bereichen ist dies – wenngleich nicht stets ohne gesetzgeberische Unterstützung – bereits gelungen: Die Anwendung und Auslegung von Normen, für deren Schaffung körperliche Gegenstände Modell gestanden haben, trägt den Besonderheiten von nicht-körperlichen Gegenständen in angemessener Weise Rechnung. So ist heute, um nur ein Beispiel zu nennen, etwa die rechtliche Gleichbehandlung von (unkörperlicher) elektrischer Energie mit körperlichen Gegenständen in zahlreichen Aspekten anerkannt: Die Entziehung elektrischer Energie stellt einen „diebstahlsähnlichen“ Straftatbestand dar,<sup>8</sup> Elektrizität ist zudem Produkt im Sinne des Produkthaftungsrechts<sup>9</sup> sowie Ware im Sinne von Preisangabenverordnung<sup>10</sup> und unionsrechtlicher Warenverkehrsfreiheit.<sup>11</sup>

Auch das Urheberrecht wird von technischen Entwicklungen laufend vor neue Herausforderungen gestellt. So stand etwa zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Frage nach der urheberrechtlichen Einordnung von Rundfunksendungen im Streit,<sup>12</sup> die Entwicklung von Magnettonbändern zum Massenprodukt gegen Mitte des 20. Jahrhunderts brachte neue Fragen rund um das Vervielfältigungs-

---

jedoch eine Einordnung als materielles Wirtschaftsgut möglich sein, wenn ein Computerprogramm aufgrund des einheitlichen Erwerbs auf einem Datenträger kein selbstständiges Wirtschaftsgut darstelle (BFH, BeckRS 1990, 22009373).

<sup>7</sup> So im Kontext des Produkthaftungsrechts *Reusch*, BB 2019, 904, 906; *Wagner*, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 2 ProdHaftG Rn. 23.

<sup>8</sup> *Rengier*, Strafrecht BT I, § 6 Rn. 10; *Wittig*, in: BeckOK StGB, § 248c Rn. 1. Sehr plakativ ist mitunter auch von „Stromdiebstahl“ die Rede, siehe nur LG Frankfurt, BeckRS 2017, 148613, Rn. 30; *Bosch*, in: Schönke/Schröder, § 248c Rn. 10/11; *Eichenhofer*, NJW 2008, 2828, 2830.

<sup>9</sup> Für das deutsche Recht ist dies in § 2 ProdHaftG („jede bewegliche Sache [...] sowie Elektrizität“) bestimmt, auch die zugrundeliegende Richtlinie 85/374/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. EG L 210, S. 29 ff.) enthält in ihrem Art. 2 Satz 3 eine entsprechende Regelung („Unter ‚Produkt‘ ist auch Elektrizität zu verstehen“).

<sup>10</sup> *Weidert*, in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, § 1 PAngV Rn. 8; *Wenglorz*, in: Fezer/Büscher/Obergfell, Zweiter Teil, Preisangabenrecht, Rn. 93.

<sup>11</sup> Insoweit sei nur auf die Rechtsprechung des EuGH verwiesen, siehe etwa EuGH, BeckEuRS 1964, 5203; EuGH, BeckRS 2004, 76988, Rn. 28; implizit auch EuGH, NVwZ 2001, 665, 666, Rn. 70 f.; zu weiteren Nachweisen § 6 II.2. mit Fn. 90 ff. (S. 146).

<sup>12</sup> Für eine Einordnung als Verbreitung noch RGZ 113, 413, 416 ff.; ähnlich die Einordnung der gewerbsmäßigen Lautsprecherwiedergabe einer Rundfunksendung für das Publikum als Verbreitung RGZ 136, 377, 381 ff.

recht mit sich.<sup>13</sup> Die rasante Verbreitung moderner Datenverarbeitungstechnik wirft heute laufend immer neue urheberrechtliche Fragestellungen auf,<sup>14</sup> denen ganze Festschriften, Handbücher und Monographien gewidmet sind.<sup>15</sup> Stets sieht sich das Urheberrecht mit der Aufgabe konfrontiert, auf neue Sachverhalte angemessen zu reagieren<sup>16</sup> – sei es durch die Änderung geltender Rechtsvorschriften,<sup>17</sup> sei es durch Schaffung völlig neuer Regelungen.<sup>18</sup> Dabei

---

<sup>13</sup> Zur Einordnung des „Überspielens“ von Schallplatten auf Magnettonbänder als Vervielfältigung BGHZ 8, 88 ff.; zur Einordnung der erstmaligen Aufzeichnung einer Werkdarbietung auf Magnettonbänder als Vervielfältigung BGHZ 17, 266 ff.; zu Sorgfaltspflichten der Hersteller von Magnettonbandgeräten im Hinblick auf die Unterbindung eines rechtsverletzenden Gebrauchs der Geräte BGH, GRUR 1960, 340 ff.

<sup>14</sup> Genannt sei beispielhaft die Frage nach der Rechtsnatur von Streaming-Diensten: Mit dem Begriff des Streaming werden unterschiedliche Verfahren bezeichnet, bei denen Video- und/oder Audiodateien zeitgleich über ein Netzwerk übertragen und lokal wiedergegeben werden (*Ensthaler*, NJW 2014, 1553; *Gercke*, in: Spindler/Schuster, Vorbem. zu §§ 106 ff. UrhG Rn. 9; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel<sup>49</sup>, Teil I Rn. 134; *Wandtke/v. Gerlach*, GRUR 2013, 676). Ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Streaming geschützter Inhalte eine Urheberrechtsverletzung darstellen kann, ist umstritten; siehe hierzu nur EuGH, GRUR 2017, 610 ff. – *Stichting Brein v. Wullems*; *Eichelberger*, in: Leible (Hrsg.), *Der Schutz des geistigen Eigentums im Internet*, S. 18, 23 ff.; *Ensthaler*, NJW 2014, 1553, 1554 ff.; v. *Gerlach*, *Streaming*, S. 169 ff.; *Hilgert/Hilgert*, MMR 2014, 85 ff.; *Konieczek*, *Erschöpfung*, S. 84 ff.; *Pech*, *Streaming-Plattformen*, S. 45 ff.; *Stieper*, MMR 2012, 12, 13 ff.; *Wandtke/v. Gerlach*, GRUR 2013, 676 f.; *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, § 44a UrhG Rn. 7 ff.

<sup>15</sup> Vgl. *Abedinpour*, *Digitale Gesellschaft und Urheberrecht*; *Ensthaler/Weidert* (Hrsg.), *Handbuch Urheberrecht und Internet*; *Hennemann/Sattler* (Hrsg.), *Immaterialgüter und Digitalisierung*; *Hilgert/Greth*, *Urheberrechtsverletzungen im Internet*; *Loewenheim* (Hrsg.), *Urheberrecht im Informationszeitalter*, FS Nordemann<sup>2</sup>; *Leible* (Hrsg.), *Der Schutz des geistigen Eigentums im Internet*; *Leible/Lehmann/Zech* (Hrsg.), *Unkörperliche Güter im Zivilrecht*; *Theiselmann*, *Geistiges Eigentum in der Informationsgesellschaft*; *Wullschlegler*, *Die Durchsetzung des Urheberrechts im Internet*.

<sup>16</sup> Mitunter wird auch die Frage aufgeworfen, ob das Urheberrecht den Erfordernissen des Informationszeitalters gerecht wird, siehe hierzu etwa *Peifer*, in: Leible (Hrsg.), *Der Schutz des geistigen Eigentums im Internet*, S. 1 ff.

<sup>17</sup> Aufgrund der zunehmenden Verbreitung von Tonaufnahme- und Kopiergeräten wurde beispielsweise 1985 die bis dahin bestehende Regelung zur Pauschalvergütung für das Inverkehrbringen von Geräten zur Herstellung von Vervielfältigungen auf Bild- oder Tonträger erweitert; siehe dazu unten § 14 II. (S. 428 ff.).

<sup>18</sup> Eine der prominentesten Neuregelungen der jüngeren Zeit ist etwa das im europäischen Urheberrecht neu geschaffene Haftungsregime für „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ durch die Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (RL (EU) 2019/790, ABl. EU L 130, S. 92 ff.), das insbesondere mit dem Schlagwort der „Upload-Filter“ verknüpft ist; siehe zur Neuregelung etwa *Gerpott*, MMR 2019, 420 ff.; *Gielen/Tiessen*, EuZW 2019, 639 ff.; *Götting*, in: BeckOK UrhR, § 19a Rn. 1a ff.; *Hofmann*, ZUM 2019, 617 ff.; *ders.*, GRUR 2019, 1219 ff.; *Pravemann*, GRUR 2019, 783 ff.; *Senfileben*, ZUM 2019, 369 ff.; *Sesing*, MMR 2019, 788 ff.; *Spindler*, CR 2020, 50 ff.; *Volkman*, CR 2019, 376 ff.; *Wandtke/Hauck*, ZUM 2019, 627 ff.

knüpfen auch im Urheberrecht zentrale Vorschriften an das Vorliegen körperlicher Gegenstände an. Insbesondere folgt – nach traditioneller Lesart des deutschen Rechts – aus der Einordnung eines Werkexemplars als *körperlicher* oder *unkörperlicher* Gegenstand zugleich die Einordnung als *körperliche* oder *unkörperliche* Werkverwertung (vgl. § 15 UrhG). Besonders deutlich wird dies am Verbreitungsrecht des Urhebers: Nach tradiertem Verständnis wird bei einer urheberrechtlichen Verbreitung ein körperlicher Gegenstand weitergereicht und bleibt dabei – von Abnutzungserscheinungen einmal abgesehen – stets *derselbe*. Die in ihm verkörperten, urheberrechtlich geschützten Werke wechseln weder beim erstmaligen Inverkehrbringen noch bei der Weitergabe den körperlichen Träger, da Werk und Träger untrennbar miteinander verbunden sind. Mit anderen Worten: „Die Verbreitung [...] betrifft nicht nur das Werk [...], sondern immer auch die es verkörpernde Sache.“<sup>19</sup>

Dieses Verständnis des Verbreitungsrechts ist über die Einordnung tatsächlicher Vorgänge in die Kategorien urheberrechtlicher Verwertungsrechte hinaus von erheblicher Bedeutung: Die (Nicht-)Einordnung eines tatsächlichen Vorgangs als Verbreitung entscheidet maßgeblich über die Zulässigkeit der Werkverwertung auf den dem Erstvertrieb nachgelagerten Märkten. Das erstmalige Inverkehrbringen eines Werkexemplars (klassisch: in körperlicher Form) bewirkt die Erschöpfung des Verbreitungsrechts, sodass der Urheber die Weitergabe in – ebenfalls: – körperlicher Form nicht länger unterbinden kann. Zentrale Voraussetzung für diesen Mechanismus ist die Identität von in Verkehr gebrachtem und weiterveräußertem Werkexemplar: Weiterverbreitet werden darf *derselbe*, nicht aber nur der *gleiche* Gegenstand.<sup>20</sup>

Wenngleich das Urheberrecht zunehmend neue Formen der Werkwiedergabe erfasst, indem es etwa das für Rundfunksendungen maßgebliche Senderrecht als selbstständiges Verwertungsrecht vorsieht (vgl. im deutschen Recht § 20 UrhG), führen jedoch neue technische Möglichkeiten der Werkübertragung, die durch Computertechnik bedingt sind, mit Blick auf die traditionell denknotwendige Verbindung von Werk und körperlichem Trägermedium – bildlich gesprochen – zu einer „Identitätskrise“ des Verbreitungsrechts sowie des Erschöpfungsgrundsatzes: Digitale Übertragungen nehmen – bei einer an körperlichen Gegenständen ausgerichteten Denkweise – einem Werkexemplar seine „Identität“, weil die Übertragung von Werken auf digitalem Wege regelmäßig mit einer Verkörperung in einem anderen körperlichen Gegenstand einhergeht.

---

<sup>19</sup> *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 17 Rn. 6 (Auslassungen durch den Verf.).

<sup>20</sup> Insoweit wird formuliert, dass Gegenstand der Erschöpfung das jeweilige Werkexemplar in seiner konkreten (körperlichen) Verbreitungsform sei, siehe etwa *Dustmann*, in: *Fromm/Nordemann*, § 17 Rn. 28; *Heerma*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 17 Rn. 29; *Konieczek*, *Erschöpfung*, S. 116, S. 186; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 17 Rn. 28; hierzu noch unten § 10 V.1. (S. 339).

Die Einordnung von Vorgängen zur Übertragung digitaler Inhalte wirft damit facettenreiche und bis heute nicht abschließend geklärte Rechtsfragen auf, die das Wesen des Verbreitungsrechts als *körperliches* Verwertungsrecht betreffen, zugleich aber auch die Anwendbarkeit des Erschöpfungsgrundsatzes und die Zulässigkeit von Zweitmärkten für digitale Inhalte adressieren. Der EuGH hat bereits im Jahr 2012 in der „UsedSoft“-Entscheidung geurteilt, dass Verbreitungsrecht und Erschöpfungsgrundsatz auf die dauerhafte Überlassung von Software unabhängig vom Übertragungsweg Anwendung finden.<sup>21</sup> Demgegenüber hat der EuGH im Jahr 2019 entschieden, dass die dauerhafte Überlassung von E-Books per Datenübertragung eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe, nicht hingegen eine Verbreitung darstelle.<sup>22</sup> Die zeitweise Überlassung von E-Books soll – einer weiteren Entscheidung des EuGH zufolge – „Verleih“, nicht aber Vermietung im urheberrechtlichen Sinne darstellen.<sup>23</sup> Die Entscheidungen wirken insoweit in gewisser Hinsicht inhomogen,<sup>24</sup> weil sie die Übertragung digitaler Inhalte mit der Überlassung körperlicher Gegenstände teilweise gleichbehandeln, teilweise aber auch erhebliche Unterschiede bestehen. Für Computerprogramme und E-Books ist die Diskrepanz besonders deutlich: Erstere sind einem „digitalen Zweitmarkt“ zugänglich, letztere nicht. Von einer Überwindung der „Identitätskrise“ des Verbreitungsrechts kann daher – jedenfalls bis heute – nicht ausgegangen werden.

Die vorliegende Untersuchung geht der Frage nach, wie die Übertragung digitaler Inhalte in überzeugender Weise in das System der urheberrechtlichen Verwertungsrechte einzuordnen ist. Neben strukturellen Unterschieden und Parallelen zwischen *körperlicher* und *unkörperlicher* Überlassung sind dabei stets die Konsequenzen im Blick zu halten: Die Einordnung eines Vorgangs als urheberrechtliche Verbreitung ist wegweisend für das Eingreifen des Erschöpfungsgrundsatzes; sie ist daher für die Zulässigkeit von Zweitmärkten für digitale Inhalte von elementarer Bedeutung. Das Ziel der Untersuchung besteht in der Entwicklung eines Konzepts, das – ganz im Sinne der einleitend angeführten Anforderungen an das Recht im Umgang mit technischen Neuerungen – das auf körperliche Gegenstände zugeschnittene Verbreitungsrecht einschließlich des hiermit untrennbar verwobenen Erschöpfungsgrundsatzes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Folgen in angemessener Weise auf die Übertragung digitaler Inhalte unter Berücksichtigung von deren Besonderheiten zur Anwendung bringt.

---

<sup>21</sup> EuGH, NJW 2012, 2565, 2566 ff., Rn. 35 ff. – *UsedSoft v. Oracle*.

<sup>22</sup> EuGH, GRUR 2020, 179, 181 ff., Rn. 33 ff. – *NUV/GAU v. Tom Kabinet*.

<sup>23</sup> EuGH, GRUR 2016, 1266, 1268, Rn. 39 ff. – *VOB v. Stichting Leenrecht*.

<sup>24</sup> Pointiert kritisch insbesondere *Grützmaker*, CR 2020, 154, 157 f., der dem EuGH im Hinblick auf die jüngste Entscheidung attestiert, „einen dogmatischen Scherbenhaufen“ hinterlassen zu haben.

## § 2 Gegenstand der Untersuchung: Das Verbreitungsrecht im Lichte der Digitalisierung

Bereits die vorstehenden Ausführungen lassen erahnen, dass das Verbreitungsrecht des Urhebers sowohl für Erst-, als auch für Zweitmärkte geschützter Inhalte von zentraler Bedeutung ist. Jenseits der engen Verzahnung mit dem Erschöpfungsgrundsatz kommt dem Verbreitungsrecht aber auch darüber hinaus eine zentrale Rolle für nachgelagerte Märkte bei der Werknutzung zu; diese Bedeutung wird nachfolgend im Überblick skizziert (I.).

Dabei wird deutlich, dass sich im Zusammenhang mit der Übertragung digitaler Inhalte insgesamt drei aufeinander aufbauende Fragestellungen ergeben. Dies betrifft zunächst die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Übertragung digitaler Inhalte urheberrechtlich als Verbreitung angesehen werden kann; diese Frage stellt den gedanklichen Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung dar (II.). Darüber hinaus stellt sich die weitere, bereits vieldiskutierte Frage der Anwendbarkeit des urheberrechtlichen Erschöpfungsgrundsatzes auf die Übertragung digitaler Inhalte (III.). Eine dritte Frage betrifft schließlich Überlegungen dazu, ob und gegebenenfalls mit welchen anderen Mitteln als Verbreitungsrecht und Erschöpfungsgrundsatz ein etwaiges Wertschöpfungsungleichgewicht zulasten der Urheber infolge zulässiger Zweitmärkte für digitale Inhalte kompensiert werden kann (IV.). Der auf diesen Überlegungen beruhende Gang der Untersuchung wird am Ende dieses Abschnittes im Überblick zusammengefasst (V.).

### *I. Die Schlüsselrolle des Verbreitungsrechts für nachgelagerte Märkte*

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Weitergabe digitaler Inhalte auf einem Zweitmarkt urheberrechtlich zulässig ist, wird bislang vornehmlich im Hinblick auf den Erschöpfungsgrundsatz erörtert.<sup>25</sup> Hiervon weicht die vorliegende Untersuchung insoweit ab, als der Umfang des urheberrechtlichen Verbreitungsrechts in den Vordergrund gerückt wird. Hintergrund dieser Vorgehensweise ist die Tatsache, dass bereits dem Umfang des Verbreitungsrechts eine Schlüsselrolle für die Zulässigkeit von Zweitmärkten zukommt. Dies folgt einerseits aus der engen Verknüpfung des Verbreitungsrechts mit dem Erschöpfungsgrundsatz (1.), andererseits daraus, dass Vergütungsansprüche für die Überlassung von Werkexemplaren systematisch an die Werkverbreitung anknüpfen, um in bestimmten Konstellationen eine finanzielle Teilhabe des Urhebers an den Erlösen der Werküberlassung sicherzustellen (2.).

---

<sup>25</sup> Dazu im Überblick sogleich III. (S. 16 ff.) sowie ausführlich im 3. Kapitel (S. 316 ff.).

### I. Verbreitungshandlungen und Erschöpfungsgrundsatz

Urhebern steht – nach den hier untersuchten Rechtsordnungen sowohl der Europäischen Union als auch des deutschen Rechts<sup>26</sup> – das Recht zur Verbreitung ihrer Werke zu.<sup>27</sup> Das Verbreitungsrecht wird jedoch, wie bereits eingangs angedeutet, durch den Erschöpfungsgrundsatz begrenzt.<sup>28</sup> Dieser besagt, dass die Weiterverbreitung eines konkreten Werkexemplars gestattet ist, wenn dieses mit Zustimmung des Berechtigten im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht wurde. Dies wird gelegentlich mit der Aussage verbunden, dass dem Urheber lediglich das Recht zur Erstverbreitung<sup>29</sup> oder, gleichbedeutend, das Recht zum erstmaligen Inverkehrbringen<sup>30</sup> zustehe.

Mit dieser Regelung ist eine entscheidende Weichenstellung im Hinblick auf die Beteiligung des Urhebers an nachgelagerten Märkten getroffen: Der Urheber ist in der Position, die erstmalige Verbreitung unterbinden und hierfür eine angemessene Vergütung fordern zu können. Jede infolge der Erschöpfungswirkung zulässige Weiterverbreitung hingegen ist nicht Bestandteil der Ausschließungsbefugnis, sodass es für deren Vornahme keiner weiteren Erlaubnis des Urhebers bedarf, für deren Erteilung ggf. eine weitere, angemessene Vergütung gefordert werden könnte.<sup>31</sup>

Die Teilhabe des Urhebers an nachgelagerten Märkten hängt somit davon ab, ob es zuvor im Hinblick auf das jeweilige Werkexemplar bereits zu einer Erstverbreitung gekommen ist, die ihrerseits aufgrund ihrer besonderen Qualifikation – die das Gesetz mit den Begriffen der „Veräußerung“<sup>32</sup> oder „Erstverkauf“<sup>33</sup> umschreibt – die Rechtsfolge der Erschöpfung ausgelöst hat. Der Tatbestand der Verbreitung bestimmt somit maßgeblich die Reichweite des Erschöpfungsgrundsatzes. Im Hinblick auf neue Formen der Werkübertragung ist daher deren mögliche Einordnung als Verbreitung von besonderem Interesse.

---

<sup>26</sup> Zu den für die vorliegende Untersuchung maßgeblichen Rechtsgrundlagen unten § 4 I. (S. 68 ff.).

<sup>27</sup> Siehe zu den Rechtsgrundlagen des Verbreitungsrechts unten § 8 I. (S. 225 ff.).

<sup>28</sup> Ausführlich zur dogmatischen Einordnung des Erschöpfungsgrundsatzes unten § 8 II.2. (S. 232 ff.).

<sup>29</sup> *Dustmann*, in: *Fromm/Nordemann*, § 17 Rn. 24; *Götting*, in: *BeckOK UrhR*, § 17 Rn. 38; *Metelski*, *Erschöpfung*, S. 86; *Rehbinder/Peukert*, *Urheberrecht*<sup>18</sup>, Rn. 365; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 17 Rn. 24.

<sup>30</sup> EuGH, GRUR 2015, 256, 257, Rn. 37 – *Allposters v. Stichting Pictoright*.

<sup>31</sup> Allgemein zu dieser ökonomischen Wirkung der Erschöpfung *Ganea*, GRUR Int 2005, 102, 104.

<sup>32</sup> So im deutschen Recht wörtlich § 17 Abs. 2 UrhG: „Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten [...] im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung [...] zulässig“.

<sup>33</sup> So im Unionsrecht in Art. 4 Abs. 2 RL 2001/29/EG sowie in Art. 4 Abs. 2 RL 2009/24/EG; ausführlich zu den Regelungen noch unten § 10 I. (S. 317 f.), zur Terminologie im Hinblick auf die maßgebliche Verwertungshandlung unten § 10 III.1.a) (S. 325 f.).

## 2. Beteiligung des Urhebers durch Vergütungsansprüche für Verbreitungshandlungen

Das erschöpfliche Verbreitungsrecht ist auch jenseits der Zuweisung von Verwertungsrechten von Bedeutung, wie ein Blick auf die aus dem Folgerecht und aus dem Vermiet- und Verleihrecht folgenden Vergütungsansprüche des Urhebers offenbart.

Durch das Folgerecht wird zugunsten des Urhebers eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes ein Anspruch für den Fall begründet, dass das jeweilige Werk weiterveräußert wird.<sup>34</sup> Das Folgerecht knüpft dabei an die Unterscheidung zwischen Erstveräußerung und Weiterveräußerung an. Im Unionsrecht wird die Unterscheidung zwischen Erst- und Zweitveräußerung besonders deutlich, da Art. 1 Abs. 1 der Folgerechts-Richtlinie<sup>35</sup> den im nationalen Recht vorzusehenden Beteiligungsanspruch des Urhebers für jede „Weiterveräußerung nach der ersten Veräußerung durch den Urheber“ zwingend vorschreibt. Systematisch ist das Folgerecht mit dem erschöpflichen Verbreitungsrecht somit eng verknüpft,<sup>36</sup> mitunter wird das Folgerecht gar als Ausnahme vom Erschöpfungsgrundsatz angesehen.<sup>37</sup> Der durch das Folgerecht ausgelöste Anspruch erfasst dabei solche Handlungen, die infolge des Eintritts der Erschöpfungswirkung gestattet und vom Verbreitungsrecht nicht erfasst sind.<sup>38</sup> Der Beteiligungsanspruch des Urhebers aus dem Folgerecht besteht mithin nur für solche Veräußerungen, die ihrerseits eine (qualifizierte)<sup>39</sup> Verbreitungshandlung darstellen.<sup>40</sup>

---

<sup>34</sup> § 26 Abs. 1 S. 1 UrhG lautet in dem hier maßgeblichen Teil: „Wird das Original eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes weiterveräußert [...], so hat der Veräußerer dem Urheber einen Anteil des Veräußerungserlöses zu entrichten“.

<sup>35</sup> Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.9.2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks, ABl. EG L 272, S. 32 ff.

<sup>36</sup> BGHZ 126, 252, 257 – *Folgerecht bei Auslandsbezug*; Joos, Erschöpfungslehre, S. 84; Katzenberger, Folgerecht, S. 71; Samson, Das neue Urheberrecht, S. 38; Schulze, in: Dreier/Schulze, § 26 Rn. 2; Stöhr, Vergütungsansprüche, S. 52.

<sup>37</sup> Freudenberg, in: BeckOK UrhR, § 26 Rn. 2; Loewenheim, GRUR 1980, 550, 556; ähnlich Yankova, Folgerecht, S. 29.

<sup>38</sup> Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 26 Rn. 5; Freudenberg, in: BeckOK UrhR, § 26 Rn. 2; Grünberger, ZGE 2017, 188, 198; Joos, Erschöpfungslehre, S. 84; Katzenberger, Folgerecht, S. 71; Schulze, in: Dreier/Schulze, § 26 Rn. 11; Walter, in: Walter, Europäisches Urheberrecht, Folgerecht-RL, Vor Art. 1 Rn. 5; Yankova, Folgerecht, S. 28 f.

<sup>39</sup> Zur Sicherstellung des Zwecks des Folgerechts kommen als relevante „Weiterveräußerungen“ im Sinne des Folgerechtsanspruchs nur solche Vorgänge in Betracht, die ihrerseits „Veräußerungen“ im Sinne des Erschöpfungsgrundsatzes darstellen; zu Zweck und Anwendungsbereich des Folgerechts § 14 I.1. (S. 420 ff.).

<sup>40</sup> BGHZ 126, 252, 257 – *Folgerecht bei Auslandsbezug*; Freudenberg, in: BeckOK UrhR, § 26 Rn. 2; Joos, Erschöpfungslehre, S. 84; vgl. auch Walter, in: Walter, Europäisches Urheberrecht, Folgerecht-RL, Vor Art. 1 Rn. 5.

Im deutschen Recht sind hierneben auch Vergütungsansprüche für die Vermietung von Bild- oder Tonträgern (§ 27 Abs. 1 S. 1 UrhG) sowie für den Verleih von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes durch öffentlich zugängliche Einrichtungen wie etwa Bibliotheken (§ 27 Abs. 2 S. 1 UrhG) verankert. Sowohl die Vermietung als auch der Verleih werden dabei im deutschen Recht klassischerweise als Unterfall der Verbreitung verstanden<sup>41</sup> und knüpfen damit übereinstimmend an bestimmte Formen der Gebrauchsüberlassung an, die sich von der Verbreitung durch Veräußerung lediglich durch ihre vorübergehende Natur abgrenzen.<sup>42</sup> Der Vergütungsanspruch für die Vermietung tritt systematisch neben das dem Urheber zustehende Verwertungsrecht<sup>43</sup> und führt damit potentiell zu einer Doppelvergütung des Urhebers,<sup>44</sup> die Vergütung für den Verleih hingegen stellt – ähnlich wie der Folgerechtsanspruch – einen Ausgleich für die Erschöpfung des Verbreitungsrechts dar,<sup>45</sup> da der Verleih infolge der bereits eingetretenen Erschöpfung grundsätzlich zustimmungsfrei und damit auch ohne gesonderte Vergütung möglich ist.<sup>46</sup>

Die enge Verzahnung der Vergütungsansprüche mit dem erschöpflich ausgestalteten Verbreitungsrecht unterstreicht daher die Bedeutung des Verbreitungsrechts für die umfassende wirtschaftliche Beteiligung des Urhebers (auch) an der (Zweit-)Verwertung seiner Werke.

## II. Die Verbreitung digitaler Inhalte

Das Verbreitungsrecht erfasst – vereinfacht ausgedrückt – Handlungen, durch die ein Werkexemplar seinen Nutzer wechselt; klassisch erfolgte eine Verbreitung durch Übergang des Besitzes etwa an einem Buch oder an einem Bild- bzw. Tonträger (z.B. CD-ROM, DVD).<sup>47</sup> Durch technische Entwicklungen ist

<sup>41</sup> Zum Verhältnis des Vermiet- und Verleihrechts zum Verbreitungsrecht unten § 8 III.2.a) aa) (2) (S. 249 ff.).

<sup>42</sup> Die Vermietung wird in § 17 Abs. 3 S. 1 UrhG definiert als „zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung“, der Verleih wird in § 27 Abs. 2 S. 2 UrhG definiert als „zeitlich begrenzte, weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung“; ausführlich zu den Anforderungen an die dauerhafte Gebrauchsüberlassung § 10 III.1.b) (S. 326 ff.).

<sup>43</sup> Siehe nur *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch*, § 27 Rn. 13; *Freudenberg*, in: *BeckOK UrhR*, § 27 Rn. 8; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 27 Rn. 8.

<sup>44</sup> Zum Wirkmechanismus des Vergütungsanspruchs für die Vermietung unten § 14 I.2. (S. 424 ff.).

<sup>45</sup> Deutlich *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch*, § 27 Rn. 14: „Für das Verleihen von Werkexemplaren hat § 27 Abs. 2 originäre Bedeutung“; *Stöhr*, *Vergütungsansprüche*, S. 52; dazu unten § 14 I.3. (S. 426 ff.).

<sup>46</sup> *Boddien*, in: *Fromm/Nordemann*, § 27 Rn. 20; *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch*, § 27 Rn. 3; *Freudenberg*, in: *BeckOK UrhR*, § 27 Rn. 25; *Heerma*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 27 Rn. 9; *Stöhr*, *Vergütungsansprüche*, S. 52.

<sup>47</sup> Noch deutlicher *Kohler*, GRUR 1906, 269, 272: „Verbreitung [erfolgt] durch das Mittel des Rechts, und zwar des Sachenrechts“.

die Weitergabe urheberrechtlich geschützter Inhalte heute oftmals nicht mehr an den Wechsel des Besitzes an einem körperlichen Gegenstand geknüpft. Nach herrschender Lesart verliert damit das Verbreitungsrecht, das im deutschen Recht eines von mehreren Rechten zur *körperlichen* Werkverwertung darstellt, erheblich an Bedeutung: Verbreitung ist hiernach nur die Überlassung körperlicher Gegenstände.<sup>48</sup>

Dabei wird die Zeitgemäßheit der im Gesetz verankerten Unterscheidung zwischen körperlicher und unkörperlicher Werkverwertung zunehmend bezweifelt (dazu 1.), was die bislang nur in Ansätzen untersuchte Frage aufwirft,<sup>49</sup> ob die klassische Interpretation des Verbreitungsrechts einer Korrektur bedarf. Bestärkt werden entsprechende Überlegungen dadurch, dass der Besitz eines Werkexemplars als faktische Voraussetzung für dessen Nutzung zunehmend ersetzt wird durch andere, technische Verfahren, die eine zeitgleiche Mehrfachnutzung digitaler Inhalte in tatsächlicher Hinsicht ausschließen (2.).

### 1. Das Verbreitungsrecht als Recht zur „körperlichen“ Werkverwertung

Die traditionelle Unterscheidung zwischen körperlicher und unkörperlicher Verwertung wird im Lichte neuer technischer Möglichkeiten der Werknutzung insgesamt in Frage gestellt, da körperliche und unkörperliche Verwertung im digitalen Kontext fließend ineinander übergehen und die Grenze zusehends verschwimmt.<sup>50</sup> Insoweit wird angemerkt, dass die urheberrechtliche Erfassung der Nutzung geschützter Inhalte „nicht mehr mit der überkommenen, an der körperlichen Sache ausgerichteten Dogmatik [des Urheberrechts] bewältigt werden kann“<sup>51</sup> sowie ferner, dass „für an körperlichen Sachen ausgerichtete Denkmuster [...] bei der Verbreitung elektronischer Daten kein Raum“<sup>52</sup> sei. Teilweise wird daher die Aufgabe der Unterscheidung zwischen körperlicher

---

<sup>48</sup> Vgl. zunächst nur Begr. Begr. RegE zu § 17 UrhG, BT-Drucks. IV/270, S. 47; ausführlich hierzu § 8 III.1.b) (S. 235 ff.).

<sup>49</sup> Vertiefte Überlegungen zu einer Neuausrichtung des Verbreitungsrechts werden in einschlägigen Untersuchungen nur vereinzelt angestellt; siehe etwa *Ganzhorn*, Weitergabe digitaler Güter, S. 115 ff., der im Verlauf der Untersuchung eine Neukonzeption der §§ 15 ff. UrhG insgesamt erwägt (vgl. sogleich Fn. 54).

<sup>50</sup> *Bechtold*, GRUR 1998, 18, 25; *Hartmann*, GRUR Int 2012, 980, 983; *Ganzhorn*, Weitergabe digitaler Güter, S. 154 f.; v. *Gerlach*, Streaming, S. 156; *Hantschel*, Softwarekauf, S. 218; *Hoeren*, CR 1996, 517, 519; *Linnenborn*, K&R 1999, 201, 204; *Oswald*, Erschöpfung, S. 45 ff.; *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht<sup>18</sup>, Rn. 347; *Schulze*, NJW 2014, 721, 722; *Zscherpe*, MMR 1998, 404, 409.

<sup>51</sup> *Berger*, GRUR 2002, 198, 200.

<sup>52</sup> *Berger*, GRUR 2002, 198, 201.

# Sachregister

In Bezug genommen werden die Seitenangaben zu den jeweiligen Stichworten. Besonders relevante Abschnitte sind durch Fettdruck gekennzeichnet.

- Abonnement-Modell 59 f., 61 f., 90 f., 300, 350, 475
- Abrufübertragungsrecht 195–197, 284, 307 f.
- Account-Bindung 97, 414–416
- Adobe Digital Editions 51, 93, **96**, 98, 113, 180, 351, *siehe auch* DRM-System
- Aktualitätsverlust 378 f., 493
- Anbieten an die Öffentlichkeit 265–271
- Verhältnis zum Inverkehrbringen 268–272
- angemessene Vergütung 32, 34, 41, 76, **323 f.**, 329, 337, 345, 359, **374–376**, 379, 425, 433, 463, *siehe auch* Beteiligung des Urhebers, Entgeltsicherungstheorie, Legitimation des Urheberrechts
- Anspruch auf Ermöglichung der Weiterverbreitung digitaler Inhalte 406–414
- Antiquariat 486 f., *siehe auch* Buchpreisbindung (für gebrauchte Bücher)
- Ausschließlichkeitsrechte 76–79, 227 f., 323, *siehe auch* Legitimation des Urheberrechts
- Belohnungstheorie, *siehe* Entgeltsicherungstheorie
- Besitz 9 f., 13, 85, 173, 232, 237, 239 f., 245–252, 270 f., *siehe auch* körperlicher Gegenstand
- bestimmungsgemäße Nutzung 19, 165, 337, 340, 385 f., 390–393, *siehe auch* Nutzung digitaler Inhalte
- Beteiligung des Urhebers 7, 8 f., 33, 77 f., 80, 127, 379 f., 419–434, *siehe auch* angemessene Vergütung, Vergütungsansprüche
- Binnenmarkt 32, *siehe auch* Warenverkehrsfreiheit
- Börsenverein 440 f., 446, 469
- Buchpreisbindung
- für E-Books 35, 465–474
  - für gebrauchte Bücher 35, 486–496
  - für gebrauchte E-Books 35 f., 496–499
  - Lückenlosigkeit 443 f., 460
  - Reproduktionen und Substitute 466–470
  - Sammelvers **442–446**, 447 f., 460 f., 486 f., 500
  - Verkauf 35, 447, **474–476**
  - Verlags- und Buchhandelstypizität 471–474
  - Wirkmechanismus 35, 451–465
- Cloud-Speicher 57 f., 160, 194, 209
- Computerprogramm 1, 12 f., 24, 46 f., 59, 111 f., 248
- Begriff 46
  - Erschöpfungsgrundsatz 16–21, *siehe auch* UsedSoft
  - Schutzfähigkeit 84 f.
- Computerprogramm-Richtlinie 24–26, 70 f., 83 f., 104, 106, 151, 156, 184, 226, 240, 244, 286 f., 327, **376 f.**, 412 f.
- Computerspiel 46 f., 84 f., 147, 414 f.
- Dateifreigabe, *siehe* Freigabe von Dateien
- Dateisystem 160 f.
- Datenbank-Richtlinie 71, **144–146**, 151, 183, 226, 244, 317, 337
- Dienstleistungsfreiheit 145–148, 416, *siehe auch* Binnenmarkt, Warenverkehrsfreiheit

- Digitale Inhalte
- Begriff 39
  - Beispiele 39–47
  - Eigenschaften 39, 47 f.
  - Entstehung 48 f.
  - fehlende Abnutzung 30, 33, 47
  - Geschäftsmodelle 58–62, *siehe auch* Abonnement-Modell, Flatrate-Modell, Offline-Modus
  - Nutzung, *siehe* Nutzung digitaler Inhalte
  - Schutzfähigkeit 82–85
  - Übertragung, *siehe* Übertragung digitaler Inhalte
  - verlustfreie Reproduzierbarkeit 30, 48, 301, 345–347
- digitaler Fingerabdruck 65, 91 f., 372
- dingliche Beschränkung 397–399
- Dior/Evora 319, 333 f., *siehe auch* Erschöpfungsgrundsatz (Reichweite)
- Download 57, 61, 87, 94, 99 f., 177 f., 179, 181 f., 213, 217, 219, 223 f., 305, 308 f., 312 f., 349, 390, 475
- DRM-System 92–97, 98, 113, 403, *siehe auch* Adobe Digital Editions, Readium LCP, Technische Schutzmaßnahmen
- E-Book
- Begriff 40–45
  - Buchpreisbindung, *siehe* Buchpreisbindung (für E-Books)
  - Bundle 484 f.
  - Dateiformate 42–44
  - Erschöpfung 26–28, 378–380
  - Gebrauchthandel, *siehe* Zweitmarkt
  - Schutzfähigkeit 83
  - Verleih, *siehe* Verleih von E-Books
- E-Mail 56, 63, 100, 176 f., 212 f., 223, 294
- Eigentumstheorie 318 f., 321 f., *siehe auch* Erschöpfungsgrundsatz (Legitimation)
- Eigentumsübertragung 12, 19, **245–249**, 252, 255, 264, 271, 282, 284 f., 325, *siehe auch* Veräußerung
- Elektrizität 2, 358
- Entgeltsicherungstheorie 320 f., 323 f., 345, 359, *siehe auch* Erschöpfungsgrundsatz (Legitimation)
- Erschöpfung, *siehe* Erschöpfungsgrundsatz
- Erschöpfungsgrundsatz 4 f., 7, 11, 16–33, 81, 144–148, 163, **316–417**
- bei Computerprogrammen 16–21, *siehe auch* UsedSoft
  - bei digitalen Inhalten (ohne Computerprogramme) 22–28, *siehe auch* Tom Kabinet
  - Eintritt der Erschöpfung 343–351
  - Gegenstand 338–342
  - Legitimation 31, 318–324
  - Reichweite 33, 331–338, 381–393
  - Verhältnis zum Verbreitungsrecht 7, 28, 32 f., **232–234**
  - Voraussetzungen 324–330, 343–351, *siehe auch* Inverkehrbringen, Zustimmung des Berechtigten (Erschöpfungsgrundsatz)
- Erstverkauf, *siehe* Erschöpfungsgrundsatz (Voraussetzungen), Veräußerung
- Flatrate-Modell 59 f., 300, 475
- flüchtiger Werkgenuss **137–141**, 191, 197, 216, 239, 277 f., 285, 302, 352, 382
- Folgerecht 8, 34, 72, 80, 379, 420–424, 431 f., 434 f.
- Freigabe von Dateien 57, 178 f., 194, 218, 223 f., 305
- funktionelle Vergleichbarkeit 20, 30, 296 f., **298–301**, 306, 346
- Gebrauchthandel, *siehe* Zweitmarkt
- Geräteabgabe, *siehe* Herstellerabgabe
- Geschäftsmodelle zur Nutzung digitaler Inhalte 58–62
- Herstellerabgabe 34, **428–431**, 433–436
- Herstellereigenschaft
- bei Vervielfältigungen 165–172, *siehe auch* Vervielfältigungsrecht
- Hörbuch 45 f., 61, 83 f.
- hybride Werke **85**, 377, *siehe auch* Computerspiele
- Hyperlink 198, 206, 213
- Identitätswahrung
- und Erschöpfung 339–342, 355–381
  - und Vervielfältigung 154, 162–164

- Informationsgesellschafts-Richtlinie **71 f.**,  
83 f., 93, 107 f., **142–146**, 164, 276,  
282, 285–287, 430
- Erschöpfungsgrundsatz 317, 330 f.,  
345, 348, 357, 376 f.
  - Erwägungsgrund 28 der RL 236, 242 f.
  - Erwägungsgrund 29 der RL 25, 145 f.,  
243, 331, 345, 357
  - öffentliche Wiedergabe 183–185,  
187 f., 191 f., 195 f., *siehe auch* Neues  
Publikum
  - technische Schutzmaßnahmen  
103–106, 404 f., 407 f., 410–413
  - Verbreitungsrecht 226 f., 235–237,  
242 f., 246–249, 266 f.
  - Vervielfältigungsrecht 151, 156
  - Vollharmonisierung 72
- InfoSoc-RL, *siehe* Informationsgesell-  
schafts-Richtlinie
- Inhaltskontrolle 401 f.
- Interessenausgleich 33–36, 79, 81, 105,  
127 f., 323 f.
- Inverkehrbringen 4, 7, 163, 231, 241,  
**244–265**, 325 f., 330 f., 428 f., 475 f.,  
491, *siehe auch* Öffentlichkeit, Veräu-  
ßerung
- bei Übertragung digitaler Inhalte  
289–294, 301–303, 309, 310 f., 312 f.
  - Verhältnis zum Anbieten an die Öffent-  
lichkeit 268–272
  - Verhältnis zum Vervielfältigungsrecht  
273–280
- Keyselling 99, *siehe auch* Übertragung digi-  
taler Inhalte (durch Preisgabe von zur  
Nutzung erforderlichen Informationen)
- Königs Kursbuch (Reichsgericht) 375 f.
- Kopienversand 58, 87, 155, **168–172**,  
175 f., 224, 262, 275, 278 f., *siehe auch*  
Hersteller von Vervielfältigungsstücken
- Kopierschutz *siehe* DRM-System
- Komplementärsachen 159
- körperliche Verwertung
- im deutschen Recht 10–13, 131–141
  - im Unionsrecht 142–148
- körperlicher Gegenstand 2, 4, 32, 138,  
146, 157, 158–161, 236, 240–242, 346,  
358, 374, 433, *siehe auch* Besitz, Ver-  
vielfältigungsstück
- Kulturgut Buch 448 f., 468
- Legitimation des Urheberrechts 75–82
- Leinwandtransfer 163, 239, 355
- Letztabnehmer 464, **477 f.**, 480–482
- Lizenzschlüssel 63, 97, **99**, 101, 225, 291,  
308, **310**, 349, 353, 356, *siehe auch*  
Keyselling
- Lückenlosigkeit, *siehe* Buchpreisbindung
- Mehrfachnutzung
- unvergütete 29, 31, 101, 127, 359–374
  - Schutz vor 88–90, *siehe auch* Techni-  
sche Schutzmaßnahmen
  - zeitgleiche 28, 85, 89, 97, 112
- Mitglieder der Öffentlichkeit, *siehe* Öff-  
entlichkeit
- Monopolkommission 438, 446
- Musik 45 f., 61, 85
- Neues Publikum 206 f., 220
- Nutzung digitaler Inhalte
- durch Zweiterwerber 390–392, *siehe*  
*auch* bestimmungsgemäße Nutzung
  - Funktionsweise 49–51
  - Verwertungshandlungen 222–224
- Nutzungsherrschaft 224, **238–241**, 243 f.,  
245 f., **254–258**, 259 f., **264 f.**, 279 f.,  
283–285, 289–293, 297, 299 f., 311 f.,  
326, 328, **342 f.**, 346, 350, 352 f., 366,  
381
- öffentliche Güter 75 f.
- öffentliche Wiedergabe
- Abrufübertragung, *siehe* Abrufübertra-  
gungsrecht
  - Bedeutung 188–191
  - Begriffsklärung 187 f.
  - bei der Übertragung digitaler In-  
halte 209–221
  - deutsches Recht 133–141, 185–187,  
*siehe auch* unbenanntes Recht der öf-  
fentlichen Wiedergabe
  - Gegenstand 207–209
  - subjektive Anforderungen 204 f.
  - Unionsrecht 183–185
  - Verhältnis zum Verbreitungs-  
recht 280–287
  - Völkerrecht 183

- öffentliche Zugänglichmachung, *siehe auch* öffentliche Wiedergabe, Öffentlichkeit
- Interaktivität 199 f.
  - Zugänglichmachung 192–194
- Öffentlichkeit 136, 183, 186, 187–191, 192–194, 198 f., **200–207**, 207–209, 211, 214 f., 218, *siehe auch* Neues Publikum
- Offline-Modus 62, 89, 91
- One-Copy-One-User **61**, 218, 298, 371, *siehe auch* Onleihe
- Onleihe 13 f., 60 f., 93, 96, 476
- Online-Videorecorder 170 f., 178, 208 f.
- Parfumflakon 333 f., 384, *siehe auch* Erschöpfungsgrundsatz (Reichweite)
- Partizipation
- durch Buchpreisbindung 495 f., 499 f.
  - Urheberrecht, *siehe* angemessene Vergütung, Beteiligung des Urhebers
- Preisbindung, *siehe* Buchpreisbindung
- Property Rights 78 f., *siehe auch* Ausschließlichkeitsrechte
- Pull-Übertragung 57
- *siehe auch* Übertragung digitaler Inhalte durch Online-Übertragung auf Veranlassung des Empfängers
- Push-Übertragung 55 f., 212–214
- *siehe auch* Übertragung digitaler Inhalte durch Online-Übertragung auf Veranlassung des Versenders
- RBÜ, *siehe* Revidierte Berner Übereinkunft
- Radium LCP **93–95**, 98, 113, 180, 351, 403 f., *siehe auch* DRM-System
- ReDigi **64–66**, 98, 180, 221, 356, 387
- Revidierte Berner Übereinkunft **68 f.**, 70, 151, 225 f., *siehe auch* Völkerrecht, WCT
- Risiko der unvergüteten Mehrfachnutzung, *siehe* Mehrfachnutzung
- Sachgesamtheit 159
- Sammelreverssystem, *siehe* Buchpreisbindung (Sammelrevers)
- Schranken 34, **79**, 81, 105–107, 119, 127 f., 153, 157, 165–172, 336–338, **384–390**, 407 f., 411 f., 429, 433, *siehe auch* Erschöpfungsgrundsatz (Verhältnis zum Verbreitungsrecht)
- sekundäre Darlegungslast 364–366
- Selbsthilferecht, *siehe* Technische Schutzmaßnahmen (Selbsthilferecht des Nutzers)
- Shareware 100
- Software, *siehe* Computerprogramm
- Software-Richtlinie, *siehe* Computerprogramm-Richtlinie
- Sortimenter 439, *siehe auch* Sortimentsbuchhandel
- Sortimentsbuchhandel 443, 450 f., **454–457**, 461
- Stichting Leenrecht 5, **14 f.**, 26 f., 240, 298, 303, 312 f., *siehe auch* Verleih von E-Books
- Streaming **52 f.**, 61 f., 87, 88 f., 114, 172 f., 210, 288 f., 311 f., 344, 475
- Stufensystem zur mittelbaren Erfassung des Werkgenusses 78
- sukzessive Öffentlichkeit **189**, 209 f., 220, 388, *siehe auch* Öffentlichkeit
- Technische Schutzmaßnahmen 85–129, *siehe auch* DRM-System, One-Copy-One-User
- als Hindernis für die Weiterübertragung digitaler Inhalte 402–414
  - im engeren Sinne 108–120
  - Integritätsschutz 106, 120–122, 125 f., *siehe auch* digitaler Fingerabdruck
  - Kennzeichnung von Inhalten 91 f.
  - Rechtsgrundlagen 102–107
  - Schutzkonzepte, *siehe* DRM-System
  - Selbsthilferecht des Nutzers 119, 406
  - Umgehungsverbot **116–120**, 123 f., 399, 403, 413
  - Wirksamkeit 104 f., 109, **114–116**, 371
  - Zugangerschwerung 112 f.
  - Zugangskontrolle 57 f., 88, **110–112**, 178, 218
  - Zweitmarkt für digitale Inhalte 97–99
- Tom Kabinet 13, 15 f., 27 f., **66–67**, 209, 282, 285, 353, 368, 373, 374 f.
- Trägermedium 4, 54, 137, **162–164**, 232, 236, 238–241, 340–342, 355, 381,

- TRIPs-Abkommen 68 f., 317, *siehe auch* Völkerrecht
- Übertragung digitaler Inhalte 51–58, 99–101
- durch Online-Übertragung auf Veranlassung des Empfängers 56–58, 177–179, 217–219, 303–309, 347–349, *siehe auch* Pull-Übertragung
  - durch Online-Übertragung auf Veranlassung des Versenders 55 f., 175–177, 211–217, 294–303, 345–347 *siehe auch* Push-Übertragung
  - durch Preisgabe von zur Nutzung erforderlichen Informationen 99–101, 179 f., 219 f., 309–312, 349 f.
  - durch Weitergabe körperlicher Trägermedien 53 f., 173–175, 211, 289–294, 344 f.
  - durch Zuweisung und Änderung von Zugriffsrechten auf Dateiebene 101, 180–182, 220 f., 312–314, 350 f.
  - zum Zweck der flüchtigen Werknutzung 51–53, 172 f., 210, 288 f., 344
- Umgehungsverbot, *siehe* Technische Schutzmaßnahmen (Umgehungsverbot)
- unbenanntes Recht der öffentlichen Wiedergabe 186, 196, 217, 220
- Unbrauchbarmachen
- Beweis 362–374
  - von Vervielfältigungsstücken 19 f., 66, **340–342**, 360–374
- unkörperliche Verwertung, *siehe* körperliche Verwertung
- Upload 57, 63, 176, 177 f., 194, 274 f.
- UsedSoft, 12 f., **18–21**, 24, 28, 64, 196 f., 248 f., 282–284, 286 f., 296, 298, 306, 338, 340 f., 357–359, 368, 374 f., 385, 404, 412, *siehe auch* Erschöpfungsgrundsatz (bei Computerprogrammen)
- Veräußerung 7 f., 20, 230, 244, 247 f., **326–328**, 344–351, *siehe auch* Folgerecht
- Abgrenzung zur Vermietung 353 f.
  - Buchpreisbindung 451, *siehe auch* Buchpreisbindung (Verkauf)
- Veräußerungsverbot 396–403
- dingliches, *siehe* dingliche Beschränkungen
  - formularmäßiges 400 f.
  - individualvertragliches 399 f.
- Verbreitung, *siehe* Verbreitungsrecht
- Verbreitungsrecht 6–9, *siehe auch* körperliche Verwertung
- als körperliches Verwertungsrecht 10–13, 236
  - Funktion 229–232
  - Gegenstand 234–244
  - Rechtsgrundlagen 225–229
  - subjektive Anforderungen 264 f.
  - Verhältnis zum Erschöpfungsgrundsatz 7, 28, 32 f., **232–234**
  - Verhältnis zum Vervielfältigungsrecht 273–280
  - Verhältnis zur öffentlichen Wiedergabe 280–287
- Verfügungsbeschränkung, *siehe* Veräußerungsverbot
- Vergleichbarkeit
- funktionelle, *siehe* funktionelle Vergleichbarkeit
  - wirtschaftliche, *siehe* wirtschaftliche Vergleichbarkeit
- Vergütungsanspruch 8 f., 34, **80**, 127, 170, **419–437**, *siehe auch* angemessene Vergütung, Beteiligung der Urheber
- aus dem Folgerecht, *siehe* Folgerecht
  - bei Verleih, *siehe* Verleihrecht
  - bei Vermietung, *siehe* Vermietrecht
  - für Geräte und Speichermedien, *siehe* Herstellerabgabe
- Verkehrssicherungstheorie 319 f., 321, 323 f., 345, *siehe auch* Erschöpfung (Legitimation)
- Verlage 49, 442–444, **458–462**, 471 f., 482, 495
- Verleih von E-Books 13–15, 26 f., 240, 303, 312 f., 387, *siehe auch* Onleihe, Stichting Leenrecht
- Verleihrecht, *siehe auch* Verleih von E-Books
- als Bestandteil des Verbreitungsrechts 253 f.
  - Vergütung 9, 32, 253, 256, 317, **426–428**, 433, 435

- Vermiet- und Verleih-Richtlinie 71, 83, 151, 183, 226, 228, 236, 240, 244, 249 f., 252, 253–255, 257, 261, 263 f., 313, 317, 330, 368, 427
- Vermietrecht
- Abgrenzung zur Veräußerung 353 f.
  - Vergütung 9, 32, **424–426**, 433, 435
- Verschlüsselung, *siehe* Technische Schutzmaßnahmen (Zugangsschwerung)
- Vervielfältigungsrecht, *siehe auch* Vervielfältigungsstück
- Rechtsgrundlagen 151
  - Verhältnis zum Verbreitungsrecht 273–280
- Vervielfältigungsstück 153–165, *siehe auch* Herstellereigenschaft (bei Vervielfältigungen)
- Verwertungsrechte, *siehe Ausschließlichkeitsrechte*
- Video 45 f., 61, 85
- Völkerrecht 29, 31, **68–70**, 102 f., 151, 183, 225 f., 235, **241–243**, 317
- als Mindeststandard 68, 241 f., 306
- Warenverkehrsfreiheit
- und Buchpreisbindung 147, 501–503
  - und Erschöpfungsgrundsatz 319 f., 333, 357–359, 413, 416
  - und Verbreitungsrecht 144–148
- WCT **69 f.**, 71 f., 102 f., 183, 190, 225 f., 235 f., **241–243**, 246, 295 f., 306, 314, 317, *siehe auch* Völkerrecht
- Weitergabeverbot, *siehe* Veräußerungsverbot
- Weiterverbreitung, *siehe* Erschöpfungsgrundsatz (Reichweite)
- Welturheberrechtsabkommen 68, *siehe auch* Völkerrecht
- Werkgenuss
- als selbstständiges Verwertungsrecht 34, 78
  - mittelbare Erfassung durch das Urheberrecht **78**, 151, 157, 200
- Wertverlust
- bei digitalen Inhalten 30, 47 f., *siehe auch* Aktualitätsverlust, Digitale Inhalte (Eigenschaften)
  - und Buchpreisbindung 447, 493 f., 498
- WIPO **69**, 102, *siehe auch* Völkerrecht, WCT, WPPT
- wirtschaftliche Vergleichbarkeit 20, 27, 30, 33, 296 f., **299–301**, 346, 374 f.
- WPPT **69**, 71 f., 151, 183, 225 f., 235, *siehe auch* Völkerrecht
- Zugangskontrolle, *siehe* Technische Schutzmaßnahmen (Zugangskontrolle)
- Zugriffsberechtigung 86–88, 97
- *siehe auch* Übertragung digitaler Inhalte (durch Zuweisung und Änderung von Zugriffsrechten auf Dateiebene) zusätzlicher Primärmarkt 30, 33, **374–380**
- Zustimmung des Berechtigten, *siehe auch* Umgehungsverbot
- Bearbeitungsrecht 164
  - Erscheinen 250 f.
  - Erschöpfungsgrundsatz 230, **328–330**, 347, 349, 376, 398
  - öffentliche Wiedergabe, *siehe* Neues Publikum
- Zweckbindung bei technischen Schutzmaßnahmen 404–406, 412
- Zweitmarkt, *siehe auch* zusätzlicher Primärmarkt
- für Computerprogramme 64, *siehe auch* UsedSoft
  - für E-Books 27 f., 64–67, 378–380, *siehe auch* ReDigi, Tom Kabinet
- Zwischenbuchhandel **457 f.**, 461